

NR. 1683 | 14.05.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung
für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft

vom 09.05.2025

Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft
vom 9. Mai 2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie des § 2 Nr. 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Sportwissenschaft und § 4 der Fachspezifischen Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum, hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
 - § 2 Gegenstand und Leistungsanforderungen der Eignungsfeststellung
 - § 3 Feststellungsort und Prüfer*innen
 - § 4 Personenstand
 - § 5 Termine
 - § 6 Zulassungsverfahren
 - § 7 Gebühren
 - § 8 Wiederholung
 - § 9 Niederschrift
 - § 10 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer
 - § 11 Feststellung der sportpraktischen Eignung
 - § 12 Studienort- und Studiengangwechsler*innen
 - § 13 Nachteilsausgleich für Bewerber*innen mit einem Grad einer Behinderung
 - § 14 Inkrafttreten
- Anhang

§ 1 Zweck der Eignungsfeststellung

- (1) Die Überprüfung der besonderen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft dient der Feststellung einer allgemeinen sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme dieses Studiums erforderlich ist.
- (2) Der Nachweis der Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

§ 2 Gegenstand und Leistungsanforderungen der Eignungsfeststellung

- (1) Die Eignungsfeststellung an der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum wird in den Sportarten
 - Leichtathletik,
 - Gerätturnen,
 - Schwimmen,
 - in einem Mannschaftsspiel: Basketball, Fußball, Handball oder Hockey,
 - in einem Rückschlagspiel: Badminton, Tennis, Tischtennis oder Volleyball.durchgeführt.

- (2) Die Inhalte der Eignungsfeststellung sind im Anhang geregelt: Der Anhang ist Bestandteil dieser Ordnung. Die Leistungsanforderungen sind im Rahmen einer eintägigen sportpraktischen Eignungsfeststellung abzulegen.

§ 3 Feststellungsort und Prüfer*innen

- (1) Die Eignungsfeststellung in den Bereichen Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Mannschafts-spiel und Rückschlagspiel ist an der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum durchzuführen.
- (2) Die erforderlichen Feststellungen werden von Hochschulangehörigen sowie von qualifizierten Lehr-beauftragten der Fakultät, die jeweils von dem*der Dekan*in als Prüfer*innen für die Eignungsfest-stellung bestellt werden, getroffen. Die einzelnen Disziplinen werden dabei von jeweils einem*einer Prüfer*in bewertet.

§ 4 Personenstand

- (1) Zur Teilnahme an der sportpraktischen Eignungsfeststellung an der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum ist das Personenstandsmerkmal Geschlecht (männlich/weiblich/divers) anzugeben.
- (2) Personen, die im Melderegister das Geschlecht divers führen oder auf die Angabe einer Geschlechts-bezeichnung verzichtet haben, können an einem Verfahren teilnehmen, bei dem folgende Personen zu beteiligen sind: Gleichstellungsbeauftragte*r der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Uni-versität Bochum oder eine andere vom Fakultätsrat beauftragte Person, Prüfer*innen in den fünf Prüfungssportarten der Eignungsfeststellung, beauftragte Person der Fakultät für die sportprakti-sche Eignungsfeststellung.

§ 5 Termine und Anmeldung

- (1) Die Termine für die Eignungsfeststellung legt der*die Dekan*in fest; er*sie gibt die Termine (Be-werbungsschluss, Haupttermin) rechtzeitig durch Aushang und im Internet bekannt.
- (2) Die Anmeldung zur Eignungsfeststellung erfolgt innerhalb festgelegter Fristen über die Homepage der Fakultät für Sportwissenschaft. Die Teilnahmegebühr in Höhe von 60 Euro (§ 6 Abs. 1) wird nach Ablauf der Abmeldefrist, mit der die Anmeldung wirksam wird, abgebucht. Die Abmeldefrist beträgt 7 (sieben) Kalendertage nach Ende der Anmeldefrist. Ergänzend ist am Tag der Eignungs-feststellung die Identität des*der Bewerber*in durch das Vorlegen des Personalausweises bzw. eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen und ein aktuelles Passbild für die Prüfkarte abzugeben, sofern dieses nicht bereits im Anmeldeprozess in digitaler Form hochgeladen wurde. Werden diese Unterlagen nicht bis zum Beginn der Sparteignungsprüfung vorgelegt, gilt diese als nicht bestan-den.
- (3) Die Anmeldung ist vollständig, wenn das ärztliche Attest (§ 6 Abs. 1) bei der Fakultät für Sportwis-senschaft vorliegt und die Abbuchung der Teilnahmegebühr erfolgreich durchgeführt werden konnte.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Zur Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Qualifikation für das Studium besitzt (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder berufliche Qualifizierung),
 2. ein aktuelles ärztliches Attest vorlegt, welches die Sporttauglichkeit für den gewählten Termin der Sparteignungsprüfung bescheinigt und bestätigt, dass ärztlicherseits keine Bedenken bestehen, sich allen körperlichen Anforderungen der Sparteignungsprüfung zu unterziehen und
 3. die Teilnahmegebühr von 60 Euro (s. § 7 Abs. 1) gezahlt hat.

Die Voraussetzung nach Nr.1 kann durch einen Nachweis der der Schule ersetzt werden, aus dem hervorgeht, dass die Bewerber*in die Jahrgangsstufe 11 bzw. 12 besucht,

- (2) Über die Zulassung entscheidet der*die Dekan*in. Die Ablehnung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 7 Gebühren

- (1) Zur Feststellung der besonderen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer die Teilnahmegebühr in Höhe von 60 Euro, gemäß § 2, Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben der Ruhr-Universität bis zum Bewerbungsschluss geleistet hat.
- (2) Bei Rücktritt oder Versäumnis nach Ablauf der Abmeldefrist (siehe § 4 Abs. 2) werden 40 Euro der geleisteten TN-Gebühr (siehe Abs. 1) auf begründeten Antrag erstattet. Dazu sind die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten triftigen Gründe schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt. Der Antrag auf Erstattung ist bis spätestens 7 (sieben) Kalendertage nach Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung an den*die Dekan*in der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum zu stellen.
- (3) Zum Studium zugelassenen Bewerber*innen wird die Teilnahmegebühr nach Einschreibung in die Studiengänge Sport(wissenschaft) an der Ruhr-Universität Bochum auf Antrag erstattet. Dieser Antrag ist innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des 1. Fachsemesters an den*die Dekan*in der Fakultät für Sportwissenschaft zu stellen.

§ 8 Wiederholung

- (1) Die nicht bestandene Eignungsfeststellung kann frühestens am nächsten Verfahrenstermin wiederholt werden, nicht jedoch an einem Folgetag des gleichen Verfahrens bei Aufteilung der Teilnehmer*innen auf mehrere Eignungsfeststellungstage. Eine neue, vollständige Bewerbung ist erforderlich. Bei der Wiederholung sind alle Leistungen neu zu erbringen.
- (2) Bleibt ein*e Bewerber*in der Eignungsfeststellung fern oder bricht er*sie ab, gilt die Überprüfung als nicht bestanden.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über die Durchführung des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen ist:
1. Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
 2. die Namen der prüfenden Personen,
 3. der Name des*der Bewerber*in,
 4. die Dauer und der Umfang des Verfahrens,
 5. die einzelnen Bewertungen und das Ergebnis der Prüfungen,
 4. besondere Vorkommnisse.
- (2) Die Niederschrift ist von den prüfenden Personen zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann in digitaler Form erfolgen.

§ 10 Feststellung der sportpraktischen Eignung

- (1) Die sportpraktische Eignung ist festgestellt, sobald in 11 der 12 Einzelleistungen bei Frauen bzw. 12 der 13 Einzelleistungen bei Männern die Leistungsanforderungen erfüllt sind. Die Leistungsanforderungen sind Mindestanforderungen. Die Anforderungen im 2000-m-Lauf der Frauen und im 3000-m-Lauf der Männer müssen erbracht werden.

- (2) Sobald feststeht, dass mehr als eine Einzelleistung der Sporteignungsprüfung nicht bestanden ist, nimmt der*die Bewerber*in am weiteren Verlauf der Prüfung nicht mehr teil.
- (3) Einzelleistungen, die nicht im Rahmen der sportpraktischen Eignungsfeststellung an der Ruhr-Universität Bochum erbracht worden sind, werden nicht anerkannt.

§ 11 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer

- (1) Ist die Eignung festgestellt, erhält der*die Bewerber*in einen Nachweis mit folgendem Wortlaut:
„Der*die Bewerber* hat die besondere studiengangbezogene Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum gemäß der „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft“ vom nachgewiesen.“
- (2) Der Nachweis hat Gültigkeit als besondere Einschreibungsvoraussetzung für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Die Gültigkeitsdauer des Nachweises verlängert sich für Bewerber*innen, die eine Dienstpflicht nach § 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen, bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.
- (4) Bewerber*innen, die an der Sporteignungsprüfung teilgenommen haben, aber die geforderten Leistungen nicht erbracht haben, erhalten einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Sporteignungsprüfung.

§ 12 Studienort- und Studiengangwechsler

Nachweise über die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in den Bachelorstudiengängen Sportwissenschaft, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, soweit sie den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen.

§ 13 Nachteilsausgleich für Bewerber*innen mit einem Grad einer Behinderung

- (1) Für Bewerber*innen, denen von der zuständigen Behörde ein Grad einer Behinderung anerkannt wurde (Schwerbehindertenausweis bzw. Nachweis des Versorgungsamtes), gilt das Anmelde- und Zulassungsverfahren nach §§ 5 und 6. Bei der Bewerbung kann der vorgenannte Nachweis vorgelegt werden, um im Rahmen eines besonderen Verfahrens gemäß Absatz 2 einen Nachteilsausgleich in Anspruch zu nehmen.
- (2) Bewerber*innen gemäß Absatz 1 nehmen am Verfahren der Eignungsfeststellung in vollem Umfang teil. Im Fall des Nichtbestehens von mehr als einer Teildisziplin und damit der Eignungsfeststellung insgesamt (siehe § 10 Absatz 1) wird im Rahmen eines besonderen Verfahrens unter Beteiligung der*s Inklusionsbeauftragten der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum und der Prüfer*innen in den fünf Prüfungssportarten festgestellt, ob unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Behinderung die Voraussetzungen für die erfolgreiche Absolvierung des Sportstudiums trotz der disziplinspezifischen Defizite im Eignungsfeststellungsverfahren vorliegen.
- (3) Die mögliche Gewährung eines Nachteilsausgleichs erstreckt sich im Gegensatz zu § 10 Absatz 1 Satz 3 gleichermaßen auf die Teildisziplin „Leichtathletik: IV Langstrecke“ (2000 bzw. 3000-m-Lauf).
- (4) Ein Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Eignungsfeststellung gemäß Absatz 2 gilt ausschließlich für die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge an der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Sportwissenschaft vom 22. Januar 2025.

Bochum den 9. Mai 2025

Der Rektor der
Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Paul

**Anhang zur Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung
für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft**

Die nachfolgend dargestellten Anforderungen der Einzelleistungen I bis XII (siehe § 10 Abs. 1) sind Mindestanforderungen.

Leichtathletik

Einzelleistungen (Versuche)	Disziplin	Leistungsminimum	
		Frauen	Männer
I Sprint (1)	100 m aus dem Tiefstart	15,5 s	13,4 s
II Sprung (3)	<i>wahlweise:</i> Hochsprung	1,20 m	1,40 m
	Weitsprung	3,50 m	4,75 m
III Stoß (3)	Kugelstoß	4 kg 6,35 m	6 kg 7,60 m
IV Langstrecke* (1)	2000 m/3000 m	2000 m 11:30 min	3000 m 13:00 min

*Die Einzelleistung Nr. IV (Langstrecke) muss bestanden werden.

Gerätturnen

Einzelleistungen (Versuche)	Übung (am Boden und Reck als fließende Bewegungs- verbindung)	Leistungskriterien
V Sprung (2)	Sprunghocke Pferd quer <ul style="list-style-type: none"> ▪ Höhe: 1,20 m ▪ Brettabstand: mindestens 1,10 m) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ beidbeiniger Absprung, gleichzeitiger Stütz und Abdruck der Hände ▪ gerades Hocken, ohne dass die Füße das Pferd berühren ▪ kontrollierte Landung auf beiden Füßen
VI Boden (2)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rolle vorwärts, Streck-sprung mit ½ Drehung ▪ Rolle rückwärts durch den Hockstütz oder Handstand ▪ Aufschwingen in den Handstand, Rück-schwingen oder Abrollen ▪ Anlauf oder Angehen und Handstützüberschlag seitwärts (Rad) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewegungsansatz mit geschlossenen Füßen; Streck-sprung aus der Rollbewegung ▪ mit Streckung der Arme deutliches Freiwerden des Kopfes und der Schulter vom Boden; symmetrisches Stützen ▪ Handstand: gestreckter Körper, kontrolliertes Abrollen oder Rücksenken in die Schrittstellung ▪ Handstützüberschlag seitwärts (Rad): gestreckter Körper; d.h. gestrecktes Hüftgelenk und durch die Senkrechte geturnt
VII.I Reck (2) <i>schulterhoch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufschwung ▪ Rückschwung in den freien Stütz ▪ Umschwung vorlings rückwärts ▪ Unterschwingung aus dem Stütz oder Stand 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nach Umschwung deutliche Stützphase ▪ Unterschwingung: deutliches Öffnen des Arm/Rumpfwinkels; deutliche Bewegung nach vorne oben; Hüftstreckung

VII.II Reck Männer (2)	drei Klimmzüge im Ristgriff	jeweils aus dem Hang (gestreckte Arme vor jedem Klimmzug) muss das Kinn über die Stangenhöhe gezogen werden
----------------------------------	-----------------------------	---

Schwimmen

Disziplin (Versuche)	Leistungskriterien									
VIII Streckentauchen 20 m (2)	<ul style="list-style-type: none"> Startsprung vom Startblock oder Abstoßen von der Beckenwand Tauchen ca. 1 m unterhalb der Wasseroberfläche 									
IX Technik-Schwimmen (1) 25 m Wechselzugschwimmen <i>wahlweise Kraul- oder Rückenkraultschwimmen</i> <u>und</u> 25 m Gleichzugschwimmen <i>wahlweise Brust- oder Delfinschwimmen</i>	<u>Kraulschwimmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> Wechselzug der Arme und Wechselschlag der Beine Schwimmen mit Gesicht im Wasser, rhythmische Atmung seitlich im Rhythmus des Armzugs (2er bzw. 3er Atmung) <u>Rückenkrault:</u> <ul style="list-style-type: none"> flache gestreckte Körperlage <u>Brustschwimmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> symmetrischer Verlauf von Arm- und Beinbewegungen bei Dorsalflexion (Rückwärtsbeugung) im Fußgelenk während der Schwungrätsche gemäß internationalem Regelwerk flache gestreckte Körperlage nach jedem Zyklus dem Armzug zugeordnete rhythmische Atmung <u>Delfinschwimmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> zwei Delfinbeinschläge pro Armzug (kein Brustbeinschlag) dem Armzug zugeordnete rhythmische Atmung 									
X Zeitschwimmen 100 m (1) <i>wahlweise:</i> <i>Brustschwimmen</i> <i>Kraulschwimmen</i>	Zeitlimit <i>Schwimmtechniken dürfen nicht gewechselt werden!</i> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Frauen</th> <th>Männer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><i>Brustschwimmen</i></td> <td>2:00 min</td> <td>1:50 min</td> </tr> <tr> <td><i>Kraulschwimmen</i></td> <td>1:48 min</td> <td>1:40 min</td> </tr> </tbody> </table>		Frauen	Männer	<i>Brustschwimmen</i>	2:00 min	1:50 min	<i>Kraulschwimmen</i>	1:48 min	1:40 min
	Frauen	Männer								
<i>Brustschwimmen</i>	2:00 min	1:50 min								
<i>Kraulschwimmen</i>	1:48 min	1:40 min								

XI Mannschaftsspiel

Die Eignungsfeststellung erfolgt wahlweise in einem der nachfolgend aufgeführten vier Mannschaftsspiele. Grundsätzlich wird nach internationalen Regeln gespielt, allerdings werden diese Regeln entsprechend an die Größe der Plätze und Hallen angepasst; die Anpassungen werden vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

Als Beurteilungskriterien für die Mannschaftsspiele gelten:

- spielgerechte Anwendung der angriffstechnischen Grundfertigkeiten
- spielgerechte Anwendung der abwehrtechnischen Grundfertigkeiten
- situationsgerechtes Verhalten in Angriff & Abwehr

*Bei Unterschreitung der bei den jeweiligen Mannschaftsspielen genannten Mindestanzahl von Teilnehmer*innen werden diese und die Beobachtungsinhalte entsprechend angepasst. Es wird situationsabhängig auch in gemischtgeschlechtlichen Mannschaften gespielt.*

Basketball

Technik

Nachweis einer technischen *Grobform des einhändigen Korblegers* und anwendungssicheres *rhythmisches Dribbling* jeweils mit der korbfernen Hand im Rahmen einer gängigen Kontinuum-Übungsform zur Spielvorbereitung (abhängig von der Anzahl der TN).

Spiel 5 gegen 5

Angriff: Einnahme sinnvoll abgestimmter Spielpositionen; (Ball-) Bewegung initiieren durch Passen und Freilaufen mit Schneidbewegungen zum Korb bzw. weg vom Korb auf freie Positionen; Korbwurf- und Durchbruchmöglichkeiten (Dribbling) nutzen; Offensivrebound.

Abwehr: Mann-Mann-Verteidigung im Halbfeld frühestens ab Mittellinie; individuelle Verteidigungsposition zwischen Gegner*in und Korb mit Front zur*m Gegner*in einnehmen und aufrecht erhalten; situationsgerechtes Helfen und Übernehmen; Defensivrebound.

Umschalten (Transition): Schnellangriffe initiieren und mitlaufen; individuelle und mannschaftliche Maßnahmen der Schnellangriffsverteidigung.

Fußball

Aufwärmen: Einzelarbeit mit dem Ball, Zupassen des Balles über verschiedene Distanzen in der 2-4er Gruppe aus der Bewegung bzw. Direktspiel

Spiel 4 gegen 4 oder 5 gegen 5

Angriff: Zusammenspiel (Pässe, Dribbling, Doppelpässe), Anbieten und Freilaufen

Abwehr: Abwehrverhalten in Mann- und Raumdeckung, Umschalten auf Angriff bei Ballgewinn

Handball

Spiel 7 gegen 7 oder auf ein Tor (je nach Anzahl der Teilnehmenden)

Angriff: Umschalten von Abwehr auf Angriff, Gegenstoßmöglichkeiten, langsame Aufbauphase, Spielaufbau. Verhalten in verschiedenen Angriffspositionen, Einhalten der Aufgaben im Angriffssystem 3:3

Abwehr: Umschalten von Angriff auf Abwehr (schnelles bzw. verzögertes Zurückziehen), Verhalten in verschiedenen Abwehrpositionen, Einhalten der Aufgaben in den Abwehrsystemen 3:2:1 und 6:0

Hockey

Spiel Mini-Hockey 3 gegen 3

Angriff: Freilaufverhalten, Entscheidungsverhalten (Abspiel/Dribbling) in einfachen Kombinationspielabläufen mit den zugehörigen einfachen Fertigkeiten (Ballführung, Passen/Torschuss und Ballannahme)

Abwehr: Gegner*in- und ballbezogenes Stellungsspiel in der Mann- und Raumabdeckung mit den zugehörigen einfachen Fertigkeiten Vorhand-/Rückhand-Herausspielen

XII Rückschlagspiel

Die Eignungsfeststellung erfolgt wahlweise in einem der nachfolgend aufgeführten vier Rückschlagspiele.

Badminton

(Ausführungen jeweils nach Expert*innen-Zuspiel)

Aufschlag: hoch-weiter Aufschlag mit ausreichender Bewegungsqualität und entsprechender Schlagweite

Vorhand: Überkopf-Clear - aus dem Grundlinienbereich bis in den Grundlinienbereich des gegnerischen Feldes

Rückhand: Überhand-Clear: aus dem „Zentralen Bereich“ bis in den Grundlinienbereich des gegnerischen Feldes

Tennis

Tie-Break Spiel oder Grundlinienpunkte

Technik: funktionelle Schlagtechnik (Griffhaltung, Treffpunkt, Schlagökonomie) mit geringer Fehlerquote bei Aufschlag, Vorhand- und Rückhandgrunds Schlag

Taktik: situativ angemessene Spieltaktik und Beinarbeit bei der Spielöffnung und Grundlinienspiel

Tischtennis

Techniküberprüfung (Partnerübungen in Diagonalaufstellung am Tisch)

Übungsform 1: Regelgerechter Aufschlag mit der Vorhand; ununterbrochenes diagonales Spielen ausschließlich mit der Vorhand über die Vorhand-Diagonale (mindestens 10 Rückschläge)

Übungsform 2: Regelgerechter Aufschlag mit der Rückhand; ununterbrochenes diagonales Spielen ausschließlich mit der Rückhand über die Rückhand-Diagonale (mindestens 10 Rückschläge)

Übungsform 3: Regelgerechter Aufschlag mit Vorhand oder Rückhand; ununterbrochenes diagonales Spielen über die Rückhand-Diagonale (Vorhand und Rückhand im Wechsel - mindestens 10 Rückschläge). Ein Umlaufen/Umspringen nach jedem Ball ist erforderlich!

Volleyball

Spiel 3 gegen 3 auf Kleinfeld 4,5 x 18 m. Spielsystem 0:3

*Bei Unterschreitung der genannten Mindestanzahl von Teilnehmer*innen werden diese und die Beobachtungsinhalte entsprechend angepasst. Es wird situationsabhängig auch in gemischtgeschlechtlichen Mannschaften gespielt.*

Individualtaktik: Zeitlich angepasste Kommunikation zwischen Zuspieler*in und Rückschläger*innen; Situations- und prozessangepasste Position in Aufbau, Angriff und Abwehr; taktische Lösungen gemäß struktureller Anforderung

Gruppentaktik: Annahme im 2er-Riegel, herausgelöste*r Zuspieler*in am Netz

Side-out: Anbieten beider Spieler*innen, zwingender Angriffsabschluss

Abwehr: ohne Block im Dreierriegel (V-Verteidigung); andernfalls 2er Riegel

Technik: Grobform der Regelanforderungen; Aufschlag defensiv von unten oder eingespielt